

Satzung

Casino Rommel-Kaserne e.V.

§1

Name, Sitz Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Casino Rommel-Kaserne e.V.“ und hat seinen Sitz in 89160 Dornstadt, Rommel-Kaserne. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege der Kameradschaft und Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes zur Stärkung der Verbundenheit der Offiziere und Unteroffiziere. Zweck des Vereins ist es auch, bildende, gesellige, gesellschaftliche, soziale, kulturelle, sportliche und musische Veranstaltungen durchzuführen sowie die Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu pflegen.
Der Verein ist gemeinnützig tätig.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins.
- (3) Die Entscheidung über die Mitgliedschaft (Eintritt, Ausschluss) obliegt dem Vorstand. In Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Ordentliche Mitglieder können werden:
 1. Offiziere sowie Beamte und zivile Beschäftigte in vergleichbarer Dienststellung, sofern sie ihren Dienst in der Liegenschaft Rommel-Kaserne oder im Standortbereich Ulm verrichten.
 2. Unteroffiziere sowie Beamte und zivile Beschäftigte in vergleichbarer Dienststellung, sofern sie ihren Dienst in der Liegenschaft Rommel-Kaserne oder im Standortbereich Ulm verrichten.
 3. Zu dem vorgenannten Personenkreis zählende Personen im Ruhestand (Berufssoldaten).
 - 4.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können werden:
 1. Offiziere und Unteroffiziere der Reserve (Soldaten auf Zeit),
 2. Offiziere und Unteroffiziere sowie Beamte und zivile Beschäftigte in vergleichbarer Dienststellung der Bundeswehr,

3. Offiziere und Unteroffiziere befreundeter Streitkräfte,
 4. vergleichbare Beamte der Bundespolizei, des Zolls sowie der Polizei,
 5. Persönlichkeiten aus dem Standortbereich oder den Patengemeinden mit Einwilligung des Aufsichtsführenden,
 6. Lehrgangsteilnehmer in vergleichbarer Dienststellung der ordentlichen Mitglieder für die Dauer ihres Lehrganges in der Liegenschaft.
- (6) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erhalten einen Coin des CRK e.V. mit Mitgliedsnummer.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet:
1. durch Versetzung zu einem Truppenteil oder einer Dienststelle, die nicht die Bedingung gemäß § 3 (4) erfüllt.,
 2. durch Austritt,
 3. auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung,
 4. durch Tod des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft nach Absatz (1) 1. bis 3. endet mit dem Tage des Wirksamwerdens der Maßnahme.
- (3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird wirksam am letzten Tage des Monats, in der die Erklärung beim Vorstand eingeht.
- (4) Für die außerordentliche Mitgliedschaft gelten Absatz (1) bis (3) entsprechend.
- (5) Die Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine Änderung des eigenen Status gemäß Absatz (1) 1. anzuzeigen.

§6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, die Fälligkeit regelt §6 (3) dieser Satzung.

- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Der Ausscheidende hat keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Die Beiträge sind durch Lastschriftinzug jährlich zum 1. April zu entrichten.

§7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat. Sie ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins, zu der die außerordentlichen Mitglieder als Gäste auf Beschluss des Vorstandes eingeladen werden können. Sie soll jährlich im zweiten Quartal des Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Datum der Einberufung und dem der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Arbeitstagen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auch zu berufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Es kann durch Mitglieder einzeln oder gesammelt gestellt werden.
- (4) Der Termin der Mitgliederversammlung ist dem Aufsichtsführenden rechtzeitig mitzuteilen. Die Teilnahme ist ihm freigestellt.
- (5) Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern schriftlich mit vollständigem Wortlaut mit der Ladung zuzustellen.
- (6) Anträge zur Beschlussfassung, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach §8 (2) einberufen wurde.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Zuständigkeiten:
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,

- Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschluss über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und der Vereinsauflösung,
 - Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichts mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und Haushaltsplan und ggf. Entlastung des Vorstandes,
 - Beschluss über Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es soll folgende Angaben enthalten:
- Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
 - Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer,
 - Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder,
 - Feststellung über ordnungsgemäße Ladung,
 - Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
 - Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
 - Anträge zur Beschlussfassung (ggf. mit Begründung),
 - Art der Abstimmung,
 - Genaues Abstimmergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen),
 - Bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen.
 - Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.
- (10) Der Aufsichtsführende erhält einen Nebenabdruck des Protokolls.
- (11) Das Protokoll ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
1. Dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Schriftführer,
 5. einem Beisitzer, gewählt aus der Mitgliedergruppe nach §3 (4) 1.,
 6. einem Beisitzer, gewählt aus der Mitgliedergruppe nach §3 (4) 2.,
 7. einem Beisitzer, gewählt aus der Mitgliedergruppe nach §3 (4) 3..

Der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder muss aus aktiven Bundeswehrangehörigen bestehen. Der bzw. die erste Vorsitzende und der

Kassenwart bzw. die Kassenwartin müssen zwingend aktive Bundeswehrangehörige sein.

- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied wählen.
- (6) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den Kassenwart und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist. Im Rahmen von Absatz (1) ist der Vorstand vor allem zuständig für:
 1. Leitung aller außerdienstlichen Veranstaltungen,
 2. Abfassen und Erstellen des Jahresberichts mit Gewinn- und Verlustrechnung für die Mitgliederversammlung,
 3. Aufstellen von jährlichen Haushaltsplänen,
 4. Ausfertigung von Zahlungsanweisungen,
 5. Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse,
 6. Investitionen bis zur Höhe von 1500.- €. Größere Investitionen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Erreicht ein Kandidat für ein Vorstandsamt nicht die Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder, weil sich die Stimmen auf mehrere Kandidaten verteilen, so ist der Kandidat gewählt, der nach einer Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder erhält.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden oder dem Verein die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zuzumuten ist (wichtiger Grund).
- (10) Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
 1. Mit Ablauf der regulären Amtsdauer,
 2. bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
 3. bei Verlust der Voraussetzungen zur Wählbarkeit,
 4. bei Niederlegung des Amtes,
 5. durch Tod des Vorstandsmitgliedes.

- (11) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand in der Regel monatlich Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind. Der Vorsitzende kann mündlich ohne Angaben einer Tagesordnung einladen.
- (12) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlussfassung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme im Einzelfall vorab schriftlich auf ein anwesendes Mitglied übertragen, wenn ihnen der gesamte Sachverhalt des Beschlusses bekannt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen vorliegen.
- Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss:
 - Ort und Datum der Vorstandssitzung,
 - Teilnehmer,
 - Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmungsergebnis,
 - Protokollführer,
 - Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (13) Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift zu geschehen. Sie betrifft jede Änderung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und ggf. bestellte Liquidatoren. Jeder Anmeldung ist eine Protokollabschrift (bei Satzungsänderungen auch die Urschrift des Protokolls) beizufügen.
- (14) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder selbst zu fassen.

§ 10

Überschüsse, Geldspenden

- (1) Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden. Sie sind vielmehr ausschließlich zur Förderung bildender, geselliger, gesellschaftlicher, sozialer, kultureller, sportlicher oder musischer Vorhaben zu verwenden.
- (2) Geldspenden sind nur zulässig nach Antrag und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

- (2) Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk e.V. oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Sozialeinrichtungen der Bundeswehr zu.
- (3) Traditionsstücke des Vereins verbleiben bei dem mit der Pflege der Überlieferung betrauten Truppenteil.

§12

Änderung der Satzung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die auf Grund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Die Satzung und etwaige Änderungen sind dem Aufsichtsführenden zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Casino Rommel-Kaserne e.V. am 29.03.2023 errichtet, und wird zum 30.03.2023 wirksam.